Beglaubigung:

Hiermit wird beglaubigt, daß die vorstehende Ablichtung mit dem Original des ~~der Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes/~~ Bebauungsplanes Nr. 46 OT Rinteln übereinstimmt.

Rinteln, den 14.9.90

Stadt Rinteln
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
Steber

Stadt Rinteln 4

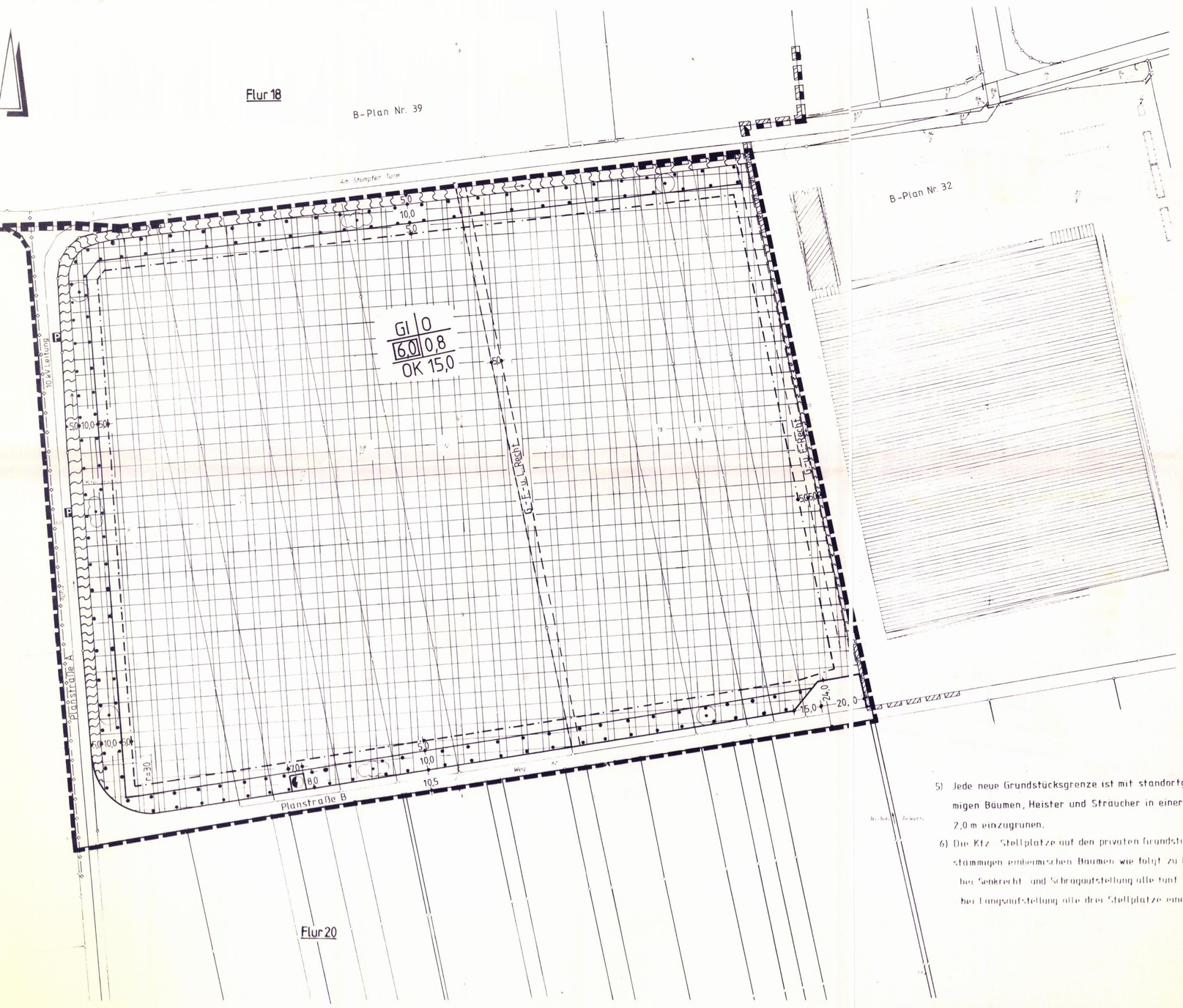

5) Jede neue Grundstücksgrenze ist mit standortgerechten hochstämmigen Bäumen, Heister und Sträucher in einer Mindestbreite von 2,0 m einzugrünen.

6) Die Kfz - Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind mit hochstämmigen einheimischen Bäumen wie folgt zu bepflanzen:
bei Senkrecht- und Schrägaufstellung alle fünf Stellplätze einen Baum,
bei Längsaufstellung alle drei Stellplätze einen Baum.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

GI — Industriegebiet (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Maß der baulichen Nutzung

6,0 — Baumassenzahl
0,8 — Grundflächenzahl
OK — Höhe baulicher Anlagen -höchster Punkt der Dachflächen - (gemessen in Meter über der Planstraße)

Bauweise, Baulinien, Baugrenze

O — Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
P — Öffentliche Parkfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, siehe textliche Festsetzung Nr. 3)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität
Hauptversorgungsleitung -unterirdisch-

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46
Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32 "In den Äckern"
Grenze des Bebauungsplanes Nr. 39 "Industriegebiet südlich der Braasstraße"
G.-F.-u. L.-Recht — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Wasserflächen

Textliche Festsetzungen

1) Die im folgenden angegebenen flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden auf der Grundlage der VDI - Richtlinie 2714 "Schallausbreitung im Freien" bestimmt. Es handelt sich hierbei um sogenannte "effektive" Schalleistungspegel. Der sogenannte "wahre" Schalleistungspegel als Summe aller Einzelgeräuschquellen kann um das Korrekturmaß der inneren Absorption und Streuung sowie um das Abschirmmaß ΔL_z (sekundäre Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Anlage oder auf dem Ausbreitungsweg) größer sein.

2) In dem Industriegebiet (GI) dürfen nur Anlagen und Betriebe mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von max. 67 dB(A)/qm tagsüber und max. 52 dB(A)/qm nachts errichtet und betrieben werden. Schallminderungen durch Abschirmung (z.B. entsprechende Hallenanordnungen, Wände oder Wälle) sind bei der Berechnung der Flächen - Schalleistungspegelwerte nicht berücksichtigt. Sie können jedoch im konkreten Einzellfall zur Erhöhung der zulässigen Pegelwerte berücksichtigt werden. Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel -z.B. Zuschlag des Anteils "akustisch" nicht genutzter zu stärker genutzten Flächen - sind möglich.

3) Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB umgrenzten Flächen sind mit Sträuchern und hochwachsenden Bäumen bzw. Einzelbäumen zu bepflanzen. Als Abgrenzung zur freien Landschaft und im straßenbegleitenden Grünstreifen sind die Sträucher in einem Abstand von ca. 1,5×1,5 m und die hochwachsenden Bäume in einem Abstand von ca. 10 - 15 m anzupflanzen und zu unterhalten. Hierbei sollen nur standortgerechte Hölzer Verwendung finden. Das Pflanzgebot kommt im Bereich der erforderlichen Zufahrten nicht zur Anwendung.

4) Das gesamte Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes "Rintelner Wiesen" (siehe Begründung).

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan**)

... 15.12.1988 ... 46 ... 07.01.1989

... 10.01.1989 ... L.S.

Büthe
Direktor

...fassungsvermerk ... 20

1:1000

28.10.1988

13. Jan. 90

In Vertretung
gez. Kummer
Vermessungsoberrat

...m

...auamt Rinteln

20.02.1989 gez. Büthe
Stadtdirektor

L.S.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.06.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ~~i. V. m. Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB~~ **) beschlossen.*)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.06.1989 ortsüblich bekanntgemacht.*)
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.07.1989 bis 10.08.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.*)

Rinteln, den 15.08.1989
L.S.
gez. Büthe
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

..., den ...

...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

..., den ...

...

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.11.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 10.11.1989
L.S.
gez. Büthe
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ~~i. V. m. § 6 BauGB~~ **) ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch farbliche Kennzeichnung gekennzeichneten Teile**) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 im Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

..., den ...

Höhere Verwaltungsbehörde

Unterschrift

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 19.03.1990 angezeigt worden. (Az 6170/01/03/46)

Stadthagen, den 13.06.1990

Landkreis Schaumburg
In Vertretung
Der Oberkreisdirektor
L.S. I.A. gez. Teubner
Unterschrift

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Hinweis um folgende ... ortsüblich bekanntzumachen Teile**)~~ nicht geltend gemacht.

Rinteln, den 15.06.1990
L.S.
gez. Büthe
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Auswahmen**) in seiner Sitzung am ... beigetreten.**)
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben**) vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.**)
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

..., den ...

...

Die ~~Genehmigung der Genehmigung~~ / Durchführung des Anzeigeverfahrens**) des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 25.07.1990 im Amts Blatt für den Regierungsbezirk Hannover ... bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 25.07.1990 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 30.07.1990
L.S.
gez. Büthe
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht**) ... geltend gemacht worden.

..., den ...

...

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht**) ... geltend gemacht worden.

..., den ...

...

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

*) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
**) Nichtzutreffendes streichen.
*) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde.
*) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NGO.
*) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.
*) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (Vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).
**) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
*) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgelegt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 34.1 VV-BauGB).
*) Nur falls erforderlich.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000

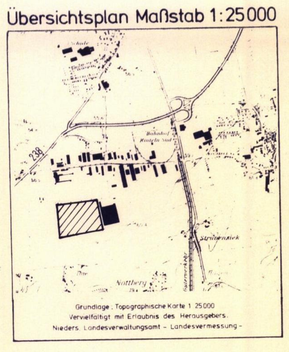

Grundlage: Topographische Karte 1:25000
Verveilfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers.
Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –

Präambel des Bebauungsplanes**)
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch ... **) vom ... (BGBl. I S. ...)**) und des § 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz ... **) vom 13.10.1986 ... (Nds. GVBl. S 323 ...)**), hat der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt Rinteln ... diesen Bebauungsplan Nr. 46 ..., bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~ / nebenstehenden **) textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

...

...

Rinteln, den 10.11.1989

gez. Hoppe (Siegel) — Ratsvorsitzender
gez. Büthe — Stadt~~...~~direktor

STADT RINTELN

BEBAUUNGSPLAN NR. 46

"KREUZBREITE"

ORTSTEIL RINTELN

REG.-BEZ. HANNOVER

LANDKREIS SCHAUMBURG

MASSTAB 1:1000 FLUR 20